

Satzung

zum Bebauungsplan „Steinäcker“, 19. Änderung

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat am _____ aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Steinäcker“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13 a BauGB.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung/der Örtlichen Bauvorschriften ist der Plan vom 18.08.2017/12.09.2017 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

- der zeichnerische Teil im M. 1:500 vom 18.08.2017/12.09.2017, einschließlich der Ergänzung der Schriftlichen Festsetzungen und Angaben zu den Örtlichen Bauvorschriften (Dachform)

Beigefügt ist eine Begründung.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplan-Änderung sowie die Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Bad Schönborn, den _____

Klaus Detlev Hüge, Bürgermeister